

RS Vwgh 1993/12/22 91/10/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §8;

ForstG 1975 §49 Abs1;

ForstG 1975 §49 Abs2;

ForstG 1975 §50 Abs2;

ForstG 1975 §50 Abs3;

Rechtssatz

In einem Verfahren nach § 50 Abs 3 ForstG 1975 hat ein betroffener Waldeigentümer Parteistellung, weil es hiebei nicht nur um verwaltungspolizeiliche Gefahrenabwehr, sondern gerade auch um den Schutz der im Hinblick auf ihr räumliches Naheverhältnis konkret betroffenen Waldeigentümer geht und überdies ihre Rechtsstellung als betroffene Nachbarn durch die forstrechtliche Bewilligung geändert werden kann (Hinweis Raschauer, Umweltschutzrecht, 221; Kalss, Forstrecht, 125; Schwarzer in List-Schwarzer-Wischin, Luftreinhalteungsrecht für Betriebsanlagen, 213 Rz 8).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991100161.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at